



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/5964
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

10. Juni 2024

Mein Aktenzeichen
4100E24-0002
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Joachim Schumacher
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4856
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 6. Juni 2024
TOP 6: „Digitalisierung der Justiz - Digitale Dokumentation der Hauptverhandlung“

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/5581–

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 6 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Zum Referentenentwurf des Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und den dazu eingegangenen Stellungnahmen der justiziellen Praxis habe ich dem Rechtsausschuss bereits mit Sprechvermerk vom 27. März 2023 berichtet. Auf die dortigen Ausführungen nehme ich zunächst Bezug.“

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Im Anschluss hat die Bundesregierung am 10. Mai 2023 den Regierungsentwurf des Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung übersandt. Dieser enthielt folgende wesentliche Abweichungen gegenüber dem Referentenentwurf:

So wurde auf die verpflichtende Einführung einer Videoaufzeichnung verzichtet und stattdessen eine Tonaufzeichnung und die automatisierte Erstellung eines Transkripts verpflichtend vorgesehen, das den Verfahrensbeteiligten noch am Tag der Hauptverhandlung oder unverzüglich danach bereitzustellen ist. Tonaufzeichnungen und Transkript sind gemeinsam zu speichern. Für die Tonaufzeichnung und das Transkript sollen nur Äußerungen in deutscher Sprache maßgeblich sein. Verteidigern und Rechtsanwälten wird es ausdrücklich untersagt, Aufzeichnungen oder Transkripte dem Mandanten zu überlassen. Tonaufzeichnung und Transkript gelten im Ausgangsverfahren nicht als Beweismittel im Sinne des Strengbeweises, um eine „Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme“ zu vermeiden. Die Fristen zur verpflichtenden Einführung der Tonaufzeichnung wurden zeitlich nach hinten verschoben. Die Oberlandesgerichte sind danach verpflichtet, die Regelung bis Anfang 2028 umsetzen, die Landgerichte bis Anfang 2030.

Im Rahmen der Befassung des Bundesrates mit dem Gesetzentwurf am 7. Juli 2023 hat sich die rheinland-pfälzische Landesregierung dafür eingesetzt, auf die verpflichtende Erstellung eines automatisierten Transkripts zu verzichten und einen besseren strafrechtlichen Schutz der Verfahrensbeteiligten vor unbefugter Weitergabe der Aufzeichnungen herbeizuführen. Rheinland-Pfalz hat entsprechende Anträge in den Bundesrat eingebracht, die dort auch jeweils mehrheitlich unterstützt wurden. Zudem wurden insgesamt neun weitere Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf im Bundesrat mehrheitlich unterstützt, sieben davon auch von Rheinland-Pfalz.

Lassen Sie mich an dieser Stelle darlegen, warum Rheinland-Pfalz insbesondere zu den beiden oben genannten Punkten eine Überarbeitung des Gesetzes für geboten erachtet.



Ich halte es für sinnvoll, von der Einführung eines verpflichtend zu erstellenden automatisierten Transkripts der Hauptverhandlung abzusehen. Der Gesetzentwurf sieht die Erstellung einer Tonaufzeichnung der Hauptverhandlungen erster Instanz vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten und zugleich die Erstellung eines automatisierten Transkripts vor, das den Verfahrensbeteiligten während des laufenden Verhandlungstages oder unverzüglich danach bereitzustellen ist.

Gegen eine Tonaufzeichnung bestehen aus hiesiger Sicht keine grundlegenden Bedenken. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, für die tatgerichtliche Hauptverhandlung vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten in Staatsschutzsachen ein verlässliches, objektives und einheitliches Hilfsmittel für die Aufbereitung des Hauptverhandlungsgeschehens zur Verfügung zu stellen. Um Fragen zum Inhalt eines Hauptverhandlungsereignisses zu klären, ist eine Tonaufzeichnung geeignet und ausreichend.

Einer zusätzlichen Dokumentation in Form eines automatisiert zu erstellenden Transkriptes bedarf es hingegen nicht.

Laut Gesetzesbegründung soll es sich bei dem Transkript um ein bloßes Hilfsmittel handeln, quasi als Ersatz für die derzeit üblichen handschriftlichen Aufzeichnungen der Prozessbeteiligten. Eine nachträgliche Überprüfung des Transkripts auf Richtigkeit und Vollständigkeit sei daher nicht erforderlich. Dann stellt sich aber die Frage, warum es dieses zusätzlichen Mittels – einschließlich der zu seiner Erstellung erforderlichen ganz erheblichen Sach- und Personalmittel - überhaupt bedarf, wenn der Nachweis des Gesprochenen bereits anhand des Originals – der Tonaufzeichnung – geführt werden kann. Letztere ist unverfälscht und nicht fehleranfällig, anders als die Transkription.

Ein automatisiert erstelltes Transkript weist selbst bei guter Qualität der Tonaufzeichnung und klar und dialektfrei sprechenden Rednern eine Fehlerquote von mindestens fünf bis zehn Prozent auf. Diese optimalen Bedingungen dürften im Rahmen einer strafrechtlichen Hauptverhandlung eher



selten anzutreffen sein. Außerdem müssten in allen Fällen, in denen auf den Inhalt des Transkripts Bezug genommen würde, Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und gegebenenfalls Nebenklägervertretung durch einen Abgleich mit der Audioaufzeichnung überprüfen, ob und in welchem Umfang die im Transkript festgehaltenen Äußerungen zutreffend, vollständig sowie in richtiger Zuordnung zu den beteiligten Personen wiedergegeben sind.

Dies würde nicht nur mit einem erheblichen Aufwand angesichts der denkbar kurzen Frist für das Zurverfügungstellen des Transkripts, einhergehen; angesichts der Fehlerquote bei einer automatischen Übertragung wären Streitigkeiten über die inhaltliche Richtigkeit in den Folgeverfahren vorprogrammiert.

Um diese zu vermeiden, bliebe daher nur, das automatisch erstellte Transkript noch am Tag der Hauptverhandlung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Justiz, ggf. unter Beteiligung eines Mitglieds des Gerichts, überprüfen zu lassen. Was dies bei einer mehrstündigen Hauptverhandlung in Strafsachen, in der Zeugen oder Sachverständige gehört wurden, bedeutet, kann sich jeder vorstellen.

Die Auswirkungen eines – ggf. inhaltlich unzutreffenden – Transkripts dürfen dabei nicht unterschätzt werden. Denn es kann zwar nicht im Ausgangsverfahren, sehr wohl aber in anderen (Straf-)Verfahren und sogar im Wiederaufnahmeverfahren als Beweismittel Verwendung finden.

Demgegenüber kann die Tonaufzeichnung in unveränderbarer digitaler Form den Verfahrensbeteiligten als Bestandteil der Akte zeitnah zur Verfügung stehen. Damit ist das Interesse an der objektiven Aufarbeitung des Hauptverhandlungsgeschehens für alle Beteiligten erfüllt.

Außerdem bin ich der Auffassung, dass die Verfahrensbeteiligten derzeit nicht hinreichend vor einer unbefugten Weitergabe ihrer Aufzeichnungen geschützt sind.

Der Gesetzentwurf sieht hierfür eine Ausweitung des § 353d Strafgesetzbuch - „Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“ - vor. Danach macht sich unter anderem strafbar, wer eine Aufzeichnung aus einer Hauptverhandlung in



Strafsachen oder einer Vernehmung im Ermittlungsverfahren unbefugt weitergibt, wenn diese Weitergabe geeignet ist, eine Person, zu der die Bild-Ton-Aufzeichnung oder die Tonaufzeichnung Angaben enthält oder eine ihre nahestehende Person der Gefahr einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat gegen Leib, Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.

Dem Schutzbedarf der Verfahrensbeteiligten, die Gegenstand einer Tonaufzeichnung der Hauptverhandlung sind, wird der aktuelle Regelungsentwurf nicht hinreichend gerecht. Danach wäre die unbefugte Weitergabe einer Aufzeichnung selbst dann straflos, wenn sie geeignet wäre, die betroffene Person einer gegen sie gerichteten rechtswidrigen Tat auszusetzen, welche gegen die Ehre oder die persönliche Würde dieser Person gerichtet ist. Dabei erhöht gerade die unbefugte Weitergabe derartiger Aufzeichnungen an Dritte signifikant das Risiko, dass derartige Aufzeichnungen anonym im Internet eingestellt werden, da das Entdeckungsrisiko für die einstellende Person in diesen Fällen sehr gering ist. Besonders schutzwürdig sind auch die Äußerungen in nicht öffentlicher Hauptverhandlung gegen Jugendliche sowie in Verfahren, in denen die Öffentlichkeit wegen der Erörterung schutzwürdiger Interessen eines Zeugen oder eines Verletzten zeitweise ausgeschlossen wird.

Nach meiner Auffassung ist die Erweiterung des § 353d Strafgesetzbuch nicht ausreichend, um einen angemessenen Rechtsgüterschutz für Opfer von Straftaten und die Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten. Es steht zu befürchten, dass ein unzureichender Schutz der Aufzeichnungen vor unbefugter Verwendung auch Auswirkungen auf das Aussageverhalten der Verfahrensbeteiligten haben kann und damit letztlich auch das Ziel der Wahrheitsfindung gefährdet.

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung zu den Empfehlungen des Bundesrates vom 14. August 2023 die meisten Änderungsanträge zurückgewiesen, darunter auch die von Rheinland-Pfalz.

Im Rahmen der zweiten Befassung am 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat daher mehrheitlich beschlossen, zu dem Gesetzentwurf den



Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einzuberufen. Der Gesetzentwurf in seiner aktuellen Fassung begegne aus einer Vielzahl von Gründen, auf die auch die hiesige Justizpraxis bereits in ihren Stellungnahmen hingewiesen hat, erheblichen, grundlegenden und tiefgreifenden fachlichen Bedenken. Diesem Antrag hat auch Rheinland-Pfalz zugestimmt.

Zum aktuellen Stand kann ich Ihnen mitteilen, dass der Vermittlungsausschuss den Gesetzentwurf bisher noch nicht beraten hat. Ein zunächst angekündigter Sitzungstermin am 21. März 2024 wurde aufgehoben. Ein neuer Sitzungstermin wurde nunmehr für den 12. Juni 2024 bestimmt.

Die Landesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die geplanten Neuregelungen nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des Strafverfahrens und einer vermeidbaren Mehrbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften führen.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin